

Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Service- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) der Firmen HANZA BMK Group GmbH, HANZA BMK professional electronics GmbH, HANZA BMK electronic services GmbH (nachfolgend HANZA BMK genannt)

Stand: 09/2026

1. Geltung

1.1 Diesen AGB liegen sämtliche Geschäfte mit unseren Kunden zugrunde, die sich auf Fertigung, Verkauf sowie Lieferung von Waren, die Reparatur oder Wartung von Geräten oder Software oder sonstige Dienstleistungen seitens HANZA BMK beziehen. Wir schließen Verträge ausschließlich mit Unternehmern (§ 14 BGB) juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit, nicht jedoch mit Verbrauchern ab.

1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn HANZA BMK in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichender Bedingungen des Kunden das Geschäft mit ihren Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.3 Von diesen AGB abweichende Regelungen gelten ausnahmsweise nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch HANZA BMK.

1.4 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung haben diese AGB nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch dann Gültigkeit, wenn wir uns in Folgegeschäften nicht ausdrücklich darauf beziehen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote von HANZA BMK sind grundsätzlich freibleibend, sofern auf dem jeweiligen Angebot nichts anderes vermerkt ist. HANZA BMK behält sich das Recht vor, eventuelle Kalkulations- oder Druckfehler zu berichtigen.

2.2 Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, den jeweiligen Auftrag zu erteilen. Verträge mit HANZA BMK kommen erst nach schriftlicher Annahmeerklärung durch HANZA BMK bzw. mit Beginn der Ausführung durch HANZA BMK rechtsverbindlich zustande. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und Auftragsergänzungen.

2.3 Nachträgliche Änderungen am Vertragsgegenstand sowie etwaige Unklarheiten hinsichtlich der Leistungen von HANZA BMK (beispielsweise Unklarheiten im Pflichtenheft etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Sofern durch solche Änderungen oder Unklarheiten Mehrkosten entstehen sind diese von HANZA BMK anzuzeigen und danach durch den Kunden gesondert zu vergüten, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Im Falle der fehlenden Einigung über Änderungen oder Unklarheiten ist HANZA BMK berechtigt, den Auftrag abzuberechnen. Der Kunde hat in diesem Fall die bereits erfolgten Tätigkeiten/ Lieferungen von HANZA BMK vollständig zu bezahlen. Ein Schadenersatzanspruch gegenüber HANZA BMK ist in diesem Fall ausgeschlossen.

2.4 Sofern HANZA BMK Entwicklungsleistungen erbringt, ist ausschließlich der Inhalt des Auftrages, der Auftragsbestätigung, der Produktbeschreibung und des Lasten- und Pflichtenheftes

(Dokumentation) maßgeblich. Für die Beschaffenheit der von HANZA BMK gelieferten Entwicklungsleistung ist die jeweilige Produktbeschreibung in der Dokumentation maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit schuldet HANZA BMK nicht. Garantien werden durch die Produktbeschreibung ausdrücklich nicht übernommen. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch HANZA BMK.

2.5 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass der Vertragsgegenstand Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung des Vertragsgegenstands im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von HANZA BMK steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

2.6 Sofern der Kunde seinen Sitz in einem Drittland hat, das nicht als Partnerland gemäß Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder gemäß Anhang Vba der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 gilt, ist Folgendes vereinbart.

(1) Der Kunde darf keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der

Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, exportieren oder reexportieren.

(2) Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, unterlaufen wird.

(3) Der Kunde muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) unterlaufen würden.

(4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar, und HANZA BMK ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Beendigung dieser Vereinbarung sowie der Lieferbeziehung.

(5) Der Kunde wird HANZA BMK unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) unterlaufen könnten. Der Kunde wird HANZA BMK Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung stellen.

3. Angebotsunterlagen und Pläne

3.1 HANZA BMK behält sich die Rechte an ihren Angebotsunterlagen sowie die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergebenen Unterlagen vor.

3.2 Der Kunde erkennt die Rechte von HANZA BMK an und wird die Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Ermächtigung durch HANZA BMK ganz oder teilweise vervielfältigen, Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie übergeben worden sind.

3.3 Der Kunde garantiert, dass jegliche Art von Spezifikation, die an uns übermittelt wird, keine Urheberrechte, Kennzeichenrechte, Patente, Geschmacksmusterrechte, Designrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige schutzfähigen Rechte Dritter (nachfolgend „Schutzrechte Dritter“) verletzt und nicht gegen geltende Verbotsnormen verstoßen. Der Kunde muss uns unverzüglich informieren, falls ihm gegenüber die Verletzung Schutzrechte Dritter gerügt oder Ansprüche in Aussicht gestellt oder erhoben werden. Der Kunde stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung oder angeblichen Verletzung seiner Pflichten resultieren, und verpflichtet sich, jeglichen Schaden (inklusive Rechtsverfolgungs-, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten), der uns wegen der Verletzung oder angeblichen Verletzung dieser Pflichten entsteht, zu ersetzen.

4. Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Von HANZA BMK genannte Fristen und Termine (beispielsweise Lieferfristen und Liefertermine) sind nicht verbindlich,

sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als Fixtermin bestätigt sind. Teillieferungen und/oder Teilleistungen seitens HANZA BMK sind zulässig. HANZA BMK ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von bis zu 5% gegenüber der Bestellmenge vorzunehmen. Der vereinbarte Preis wird dementsprechend angepasst. Sofern die Leistung von HANZA BMK an den Kunden von der Belieferung von HANZA BMK durch Dritte abhängt, ist HANZA BMK bei nicht zu vertretener Nichtbelieferung bzw. nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch ihre Lieferanten berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

4.2 Lieferung und Versand von Gegenständen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von HANZA BMK verlässt. Im Rahmen der Verpflichtungen aus dem VerpackG können Verpackungen an HANZA BMK kostenfrei zurückgegeben werden.

4.3 HANZA BMK haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Epidemien, Pandemien, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht

worden sind, die HANZA BMK nicht zu vertreten hat. Die Liefer- oder Leistungsfristen verlängern oder verschieben sich um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

5. Vergütung, Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich ab Lager HANZA BMK zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht sowie sonstige Nebenkosten trägt der Kunde. Preisangaben von HANZA BMK sind, soweit diese nicht ausdrücklich als fix bestätigt sind, freibleibend.

5.2 Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Zugang beim Kunden zahlbar. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, hat diese unverzüglich durch den Kunden zu erfolgen. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung keine ausdrückliche Abnahme, so gilt die Abnahme unwiderruflich als erfolgt. Gerät der Kunde gegenüber HANZA BMK oder einem mit HANZA BMK verbundenen Unternehmen in Verzug oder entstehen bei HANZA BMK begründete Zweifel an der Zahlungsbereitschaft oder Zahlungsfähigkeit des Kunden, so werden alle offenen Rechnungen sofort fällig. HANZA BMK ist berechtigt, weitere Leistungen von Vorkasse abhängig zu machen bzw. Lieferungen per Nachnahme auszuführen.

5.3 HANZA BMK ist berechtigt, die Preise für noch nicht ausgelieferte Produkte anzupassen, soweit sich

1. die Beschaffungspreise für die zur Herstellung der Produkte erforderlichen Vor-materialien erhöhen,
2. der dem Angebotspreis zugrunde liegende USD/EUR-Wechselkurs verändert oder
3. Produktions-, Energie-, Personal-, Logistik- oder sonstige Herstellungskosten ändern; eine Anpassung nach Pkt. 3 darf mindestens einmal pro Vertragsjahr erfolgen. HANZA BMK behält sich eine Neukalkulation und Preiskorrektur ggf. auch Anpassungen der Einführungskosten bei Eingang abweichender Produktionsunterlagen, bei technischen Änderungen und bei abweichenden Bestellmengen vor.

5.4 Zahlungen sind vom Kunden in Euro bargeldlos durch Überweisung auf das von HANZA BMK angegebene Bankkonto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Insbesondere Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

5.5 Soweit der Kunde nicht gem. den vorstehenden Bedingungen vorleistungspflichtig ist, hat HANZA BMK das Recht, vom Kunden eine Abschlagszahlung nach eigenem Ermessen von bis zu 50% des Auftragswertes zu verlangen, sofern der Auftragswert netto EUR 25.000,00 überschreitet. Der Kunde ist insoweit vorleistungspflichtig. Die Abschlagszahlung ist fällig binnen 14 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung von HANZA BMK.

6. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot; Subunternehmer

6.1 Der Kunde ist nur insofern zur Aufrechnung berechtigt, als dass ein

unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch des Kunden besteht.

6.2 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus Vertragsverhältnissen mit HANZA BMK setzt zu ihrer Wirksamkeit die vorherige Zustimmung von HANZA BMK voraus. Dies geht nicht, soweit § 354 a HGB Anwendung findet.

6.3 HANZA BMK ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte (Subunternehmer) einzusetzen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von HANZA BMK bis alle Forderungen erfüllt sind, die HANZA BMK gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat HANZA BMK das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem HANZA BMK eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern HANZA BMK die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn HANZA BMK die Vorbehaltsware pfändet. Von HANZA BMK zurückgenommene Vorbehaltsware darf HANZA BMK verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde HANZA BMK schuldet, nachdem HANZA BMK einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

7.2 Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an HANZA BMK ab. HANZA BMK nimmt diese Abtretung hiermit an.

Der Kunde darf diese an HANZA BMK abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für HANZA BMK einziehen, solange HANZA BMK diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht HANZA BMKs, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird HANZA BMK die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann HANZA BMK vom Kunden verlangen, dass dieser HANZA BMK die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und HANZA BMK alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die HANZA BMK zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

7.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für HANZA BMK vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die HANZA BMK nicht gehören, so erwirbt HANZA BMK Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen HANZA BMK nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt HANZA BMK Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und HANZA BMK bereits jetzt einig, dass der Kunde HANZA

BMK anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. HANZA BMK nimmt diese Übertragung hiermit an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für HANZA BMK verwahren.

7.5 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum HANZA BMKs hinweisen und muss HANZA BMK unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit HANZA BMK ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die HANZA BMK in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

7.6 Wenn der Kunde dies verlangt, ist HANZA BMK verpflichtet, die HANZA BMK zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von HANZA BMK gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. HANZA BMK darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

8. Gewährleistung

8.1 Sofern zwischen HANZA BMK und dem Kunden die Erstellung eines Werkes vereinbart ist, mithin Werkvertragsrecht Anwendung findet, gilt das Folgende:

HANZA BMK gewährleistet, dass gelieferte Ware bei üblichem Gebrauch und vertragsgemäßer Verwendung frei von Fabrikationsfehlern ist. Sollte dennoch ein berechtigter Mangel auftreten, ist HANZA BMK nach eigener Wahl zur Nachbesserung des mangelbehafteten Gegenstandes oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der

Kunde gem. § 634 Nr. 3 BGB vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und nach § 634 Nr. 4 BGB Schadenersatz verlangen. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz nach § 634 Nr. 2 BGB (Selbstvornahme) sind ausgeschlossen. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 9.

8.2 Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Lieferung HANZA BMK schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind HANZA BMK unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Für den Fall eines beidseitigen Handelsgeschäfts gelten die §§ 377, 378 HGB.

8.3 Sofern in Bezug auf die Leistungen von HANZA BMK Dienstvertragsrecht Anwendung findet, gilt das Folgende:

Sofern die Leistungen von HANZA BMK mangelhaft sind, ist HANZA BMK zunächst zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, ist der Kunde zum Schadenersatz gem. Ziff. 9 berechtigt.

8.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung (soweit HANZA BMK die Wartung nicht vertraglich übernommen hat), Missachtung von Vorschriften, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bau- und Montagearbeiten Dritter, fehlerhafter Bedienung sowie anderer Ursachen, welche nicht von HANZA BMK zu vertreten sind.

8.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorherige

schriftliche Zustimmung von HANZA BMK Änderungen oder Reparaturen an Leistungen von HANZA BMK vornehmen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel nicht darauf zurück zu führen ist.

8.6 Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Gefahrübergang der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

9. Haftung

9.1 HANZA BMK haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9.2 Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung von HANZA BMK auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.3. Im Übrigen ist jegliche Haftung von HANZA BMK ausgeschlossen. HANZA BMK ist insbesondere nicht dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob ein im Kundenauftrag gefertigtes bzw. entwickeltes Produkt oder eine Software Patent- oder Urheberrechte Dritter verletzt oder sonst wie frei von Rechten Dritter ist, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Eine umfassende Recherche hierzu kann mit HANZA BMK optional gegen Aufpreis vereinbart werden.

9.4 Die unbeschränkte Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.5 Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist beschränkt, wie die eigene Haftung von HANZA BMK gem. den vorstehenden Bestimmungen.

9.6 Sofern HANZA BMK im Rahmen eines Herstellungsauftrags Medizinprodukte für den Kunden fertigt, ist HANZA BMK weder Hersteller noch Inverkehrbringer des gefertigten Produkts, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes. Demgemäß bestehen auch über die Anfertigung des herzustellenden und zu liefernden Produkts keine weiteren Verpflichtungen von HANZA BMK, insbesondere nicht nach dem Medizinproduktegesetz, sofern dieses nicht zwingende Haftungstatbestände oder Pflichten des Anfertigers vorsieht. Sofern der Kunde beabsichtigt, Pflichten, die ihm gemäß dem Medizinproduktegesetz obliegen, auf HANZA BMK zu übertragen, bedarf es in jedem Fall einer vorherigen einvernehmlichen schriftlichen, detaillierten und klaren Festlegung bzw. Abgrenzung der gegenseitigen Verantwortlichkeiten. Der System-Endtest des Kunden als Inverkehrbringer des Produkts muss den Anforderungen des Einsatzzweckes entsprechend ausgelegt sein und potentielle Non-Konformitäten sicher detektieren können. Die diesbezügliche Verantwortung liegt allein beim Kunden als Inverkehrbringer des Produkts. Eine Haftung von HANZA BMK ist ausgeschlossen.

10. Versicherungsausschlussklausel

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Produkte von HANZA BMK nicht für den Einsatz in folgenden Bereichen geeignet und vorgesehen sind:

- a. Luft- und Raumfahrzeuge
- b. Off-Shore-Anlagen
- c. Kernanlagen
- d. Medizintechnik, wenn es um lebenserhaltende Maßnahmen geht.

Insoweit schließt HANZA BMK seine Haftung gegenüber dem Kunden vollständig aus, es sei denn es ist ausdrücklich und schriftlich eine entsprechende Verwendung vereinbart und zwischen den Vertragsparteien sowohl die Haftung von HANZA BMK gegenüber jeglichen Dritten als auch ein etwaiger Versicherungsschutz für den Einsatz der Produkte geklärt worden.

11. Geschäftsgeheimnisse

HANZA BMK stellt sicher, dass alle Geschäftsgeheimnisse des Kunden sowie alle vom Auftraggeber als vertraulich eingestuft Informationen streng vertraulich behandelt werden. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kunde alle Informationen über Methoden und Vorgehensweisen von HANZA BMK als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

12. Leistungsumfang bei der Wartung und/oder Instandsetzung von Hardware

12.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen, sofern zwischen HANZA BMK und dem Kunden ein Vertrag über die Wartung und/oder Instandsetzung von Hardware geschlossen worden ist

12.2 HANZA BMK wird, abhängig von der individuellen vertraglichen Vereinbarung, die zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft der zu wartenden Hardware erforderlichen vorbeugenden Leistungen (Instandhaltung) und/ oder Reparaturen oder Ersatz bei Beseitigung von aufgetretenen Störungen (Instandsetzung), nachfolgend Wartungsleistungen genannt, durchführen.

12.3 Zur Durchführung der Wartungsleistungen kann HANZA BMK fehlerhafte Teile bzw. fehlerhafte Systeme austauschen sowie technische Änderungen einbauen. Verwendete Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteile sind entweder neu oder hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit neuen Teilen gegenüber gleichwertig. Die Kosten für solche Teile sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch den Kunden gesondert zu bezahlen. Technische Änderungen müssen vorab mit dem Kunden abgestimmt werden. Auf ausgewechselten oder zurückgenommenen Teilen oder Systemen gespeicherte Daten werden von HANZA BMK unverzüglich gelöscht. Ist dies nicht möglich, wird HANZA BMK diese Teile vollständig unbrauchbar machen. Die Entsorgung getauschter Ersatzteile ist durch den Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gesondert zu vergüten.

12.4 Nicht unter diese Wartungsleistung fallen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Verbrauchs- und Verschleißteilen. Werden diese Leistungen auf Anforderung des Kunden durch HANZA BMK erbracht, werden diese gesondert, entsprechend den jeweils geltenden

Preisen von HANZA BMK gegenüber dem Kunden abgerechnet.

12.5 Nicht unter diese Instandsetzungsarbeiten fallen Störungen an der Hardware, die durch eine nicht ordnungsmäßige Benutzung der Hardware (z. B. Nichtbeachtung des betreffenden Benutzerhandbuchs), Änderungen der Hardware durch den Kunden oder von diesem eingeschaltete Dritte oder durch sonstige vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht werden.

12.6 Die Durchführung der Wartung steht unter dem Vorbehalt, dass HANZA BMK von seinem jeweiligen Vorlieferant selbst rechtzeitig und vertragsgemäß beliefert wird.

12.7 HANZA BMK ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). HANZA BMK haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

12.8 Die Instandhaltungsarbeiten erfolgen während üblichen Geschäftszeiten von HANZA BMK.

12.9 Leistungsort für die Wartung der Hardware des Kunden ist die vereinbarte Betriebsstätte des Kunden und der dort angegebene Installationsort.

12.10 Die Umsetzung von Hardware an einen anderen als den vereinbarten Leistungsort ist HANZA BMK durch den Kunden spätestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird HANZA BMK die Wartung fortsetzen, wenn damit kein erhöhter Aufwand verbunden ist. Beeinflusst die Umsetzung den Aufwand

für die Erbringung der Leistung, so ist HANZA BMK berechtigt die Zahlung einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Vergütung zu verlangen.

12.11 Es wird grundsätzlich nur die Hardware Gegenstand des Wartungsvertrages, die ausdrücklich in den Wartungsvertrag ausdrücklich mit einbezogen worden ist. Ersatzbeschaffungen sind nicht Bestandteil des Wartungsvertrages, es sei denn, die Ersatzbeschaffung ist über HANZA BMK erfolgt.

13. Leistungsumfang bei der Erstellung und/oder Wartung von Software

13.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen bei der Erstellung und Wartung von Software werden durch die folgenden vertraglichen Abmachungen geregelt:

- a. Leistungsbeschreibung
- b. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- c. allgemein angewandte Richtlinien und Fachnormen

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

13.2 Sofern HANZA BMK für den Kunden eine Software erstellt hat übernimmt HANZA BMK die Beseitigung von Mängeln der Programme und der Programmdokumentation. Die Programme haben bei vertragsgemäßem Einsatz die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen zu erbringen. Soweit HANZA BMK nicht Lizenzgeber der bestehenden Software beim Kunden ist, werden der Kunde und HANZA BMK vor Beginn des Vertrages den Stand der Software in Form eines

Statusberichtes festlegen, der die Grundlage für die spätere Feststellung eines Fehlers sein wird.

13.3 Soweit im Vertrag vereinbart, überlässt HANZA BMK dem Kunden bestimmte neue Stände der Software, um diese auf dem aktuellen Stand zu halten und Störungen vorzubeugen. HANZA BMK überlässt dem Kunden dazu Updates der Software mit technischen Modifikationen und Verbesserungen sowie kleineren funktionalen Erweiterungen und Verbesserungen. Weiterhin überlässt HANZA BMK dem Kunden dazu Patches mit Korrekturen zur Software und sonstige Umgehungsmaßnahmen für mögliche Störungen.

13.4 Vom Leistungsumfang nicht umfasst sind die Überlassung von Upgrades mit wesentlichen funktionalen Erweiterungen und notwendige Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen zu pflegenden Software realisieren lassen. In diesem Fall kann HANZA BMK eine angemessene zusätzliche Vergütung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung verlangen. Erteilt der Kunde hierzu nicht schriftlich sein Einverständnis, kann HANZA BMK den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, oder die betreffende Software von dem Vertrag ausschließen.

13.5 Sofern im Rahmen der Leistungserbringung seitens HANZA BMK für den Kunden open-source Software erbracht wird ist HANZA BMK nicht als Lizenzgeber dieser verwendeten Software zu verstehen. Der Vertragspartner hat sich in diesem Fall,

sofern solche bestehen, an die jeweiligen Lizenzbedingungen Dritter zu halten.

13.6 HANZA BMK selbst vergibt die Lizenz zur Nutzung der erstellten Software nur insofern als dies notwendig ist, um die Software für den vertraglich vereinbarten Gebrauch zu verwenden.

13.7 HANZA BMK ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). HANZA BMK haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

13.8 HANZA BMK oder von ihr beauftragte Subunternehmer erbringen die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen, soweit nicht abweichend geregelt, in Ländern der Europäischen Union. Die HANZA BMK oder von ihr beauftragte Subunternehmer können den Ort der Leistungserbringung nach eigenem Ermessen auch in Länder außerhalb der Europäischen Union verlagern, soweit dem Kunden hieraus keine erheblichen Nachteile entstehen.

13.9 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wird HANZA BMK dem Kunden nicht den Quellcode der hergestellten Software zur Verfügung stellen. Dieser bleibt im Eigentum von HANZA BMK.

14. Zusatzvereinbarungen zur Nutzung von HANZA BMKyourproto

Ergänzend zu den Bedingungen dieser AGB gilt für die Nutzung des von HANZA BMK angebotenen Services „HANZA BMKyourproto“ Folgendes:

Die im Rahmen von HANZA BMKyourproto gefertigten Baugruppen sind Muster, die

nicht serienreif sind bzw. keine Serienqualität bieten und daher keinesfalls in Serienprodukten eingesetzt werden dürfen. Außerdem sind die Baugruppen insbesondere nicht für den Einsatz in jeglichen militärischen Anwendungen, Luft- und Raumfahrzeugen, Off-Shore-Anlagen, Kernanlagen und Medizintechnik (lebenserhaltende Maßnahmen) geeignet. Die Baugruppen dürfen ausschließlich für Evaluationszwecke verwendet werden.

Wir behalten uns vor, von den durch den Kunden eventuell spezifizierten Fertigungsprozessen oder geforderten Zertifizierungen abzuweichen.

Mit der Bestellung ist die Fertigung nach HANZA BMK-Standardprozessen sowie der Einsatz der bei uns standardmäßig verwendeten Verbrauchsstoffe (wie z.B. SAC-Lote) freigegeben. Bei speziellen Anforderungen oder Fragen dazu muss der Kunde uns informieren.

In allen Fällen ist unsere Haftung sowie die Haftung unserer (leitenden) Angestellten, Geschäftsführer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Mängeln auf den Angebotswert gemäß der einzelnen Baugruppe pro mangelhafter Baugruppe beschränkt. Dies gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und anderen gesetzlich nicht einschränkbarer Haftungstatbeständen. Im Übrigen gilt Ziffer 9 dieser AGB.

15. Datenschutzklausel

Personenbezogene Daten aus dem Vertrag dürfen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene

Werbeaktionen genutzt werden. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personenbezogene Daten des Kunden werden insoweit bei HANZA BMK gespeichert. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch anderen Unternehmen, die von HANZA BMK in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon beauftragt sind, übermittelt.

16. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Augsburg.

15.2 Das Rechtsverhältnis unterliegt alleine dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie UN-Kaufrechts.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt, oder aber wenn eine Regelung infolge geänderter Verhältnisse sinnlos oder undurchführbar geworden ist.